

AMTSBLATT

des

k. und k. Kreiskommandos in Wierzbnik.

4. Jahrgang.

V. Stück.—Ausgegeben und versendet am 18. Mai 1918.

41.

Verlautbarung

des Punkt 7. des M. G. G. Bef. Nr. 31/18 betreffend den unbefugten Pferdeankauf.

Der Pferdeankauf für Zwecke des Heeres und M. V. erfolgt grundsätzlich nur nach Weisungen des M. G. G. durch die Pferde- Ergänzungsbezirkskommandos.

Ein direkter Pferdeankauf durch die Truppen, Anstalten etc. oder einzelne Militärorgane im M.G.G. Bereiche ist ausnahmslos verboten.

Der Privat-Handelsverkehr mit Pferden ist durch die 106 Vdg. des M. G. G. (V B. XVIII St. v. 1916) geregelt. Die Überfuhr von Pferden im Privat-Handelsverkehr von einem Kreis in den andern ist ausschliesslich an die Bewilligung des M. G. G. gebunden.

Zum Ankauf von Pferden in grösseren Massen sind nur die legitimierten Ankäufer der Pferde-Ergänzungsbezirkskommandos berechtigt.

Auf Grund des § 16 der 48 Vdg. des AOK(V.-B. der k. u. k. M. V. P. XIV St. v. 1915) wird die Ausfuhr von mit Widmungsblättern beteilten Trans-

portmitteln (Pferden) aus allen Kreisen allgemein verboten.

Ausnahmen hievon finden nur für jene Pferde statt, welche durch die Pferde-Ergänzungsbezirkskommandos, Pferdeankaufskommissionen bezw. ihre legitimierten Ankäufer aufgebracht werden.

42.

Kundmachung des Gerichtes des k. u. k. Gouvernement-Inspizierenden E. N. K. 462/17 über Vollzug einer Justifizierung.

Valentin Jedynak Rufname Walek in Kostki, zust. nach Wielka Wieś, Gem. Wąchock, Kreis Wierzbnik, 43 Jahre alt, röm. kath., ledig, Schuster zuletzt in Warschau wohnhaft wurde im ordentlichen Verfahren mit Urteil des Gerichtes des k. u. k. Gouv. Insp. in Radom vom 22. Feber 1918.

a) des Verbrechens des vollbrachten und versuchten Mordes

b) des Verbrechens des vollbrachten Raubes und

c) des Vergehens der Misshandlung an Leichen, begangen dadurch, dass er:

ad a) am 27. Oktober 1915 in Szydłowiec bei der Gelegenheit als er in der Wohnung des Josef Świerczyński in Gesellschaft des Adalbert Andrejczyk, Josef Błaszczyk, Boleslaus Kwieciński, Ladislaus Kołtuński, und Felix Fidelski von dem mit Feldgend. Georg Molnar und Josef Swatik angekommenen Gend. Wachtm. Georg. Zuban visitiert wurde, den Anruf „Hurra" ausstiess und dann im Einverständnis mit den genannten Komplicen den ihm visitierenden Wachtm. Georg. Zuban von rückwärts am Leibe erfasste, denselben auf das Bett warf und schlug und überdies denselben (Zuban) während die übrigen Täter ihm (Zuban) Bajonettstiche versetzten und Fidelski gegen ihn, den den ihm (Zuban) entrissenen Revolver abdrückte, festhielt, wobei auf seinen (Jedynak) Ausruf „hurra" die genannten Komplicen im Einverständnisse mit ihm sich auf die oberwähnten 3 Gendarmen und auf Wachtmeister Zuban selbst warfen und die genannten Feldgendarmen ermordeten, während es dem schwerverletzten Wachtmeister Georg Zuban durch Zufall gelang aus dem Zimmer zu entweichen,

ad b) am 30. Oktober 1915 abends in den Gutshof des Gutsbesitzers Vinzenz Reklewski in Mirogonowice mit mehreren bewaffneten Banditen selbst bewaffnet eindrang und dem Vinzenz Reklewski sowie seinen Hausleuten Gewalt antat, wobei Reklewski angeschossen und eine schwere Verletzung, nämlich einen Lungenschuss der cca. 6 wöchentliche Krankheit zur Folge hatte, erlitt und den Hausleuten mit Erschiessen gedroht wurde, dies alles in der Absicht, um sich des Geldes und sonstiger beweglicher Sachen des Vinzenz Reklewski sowie seiner Hausleute zu bemächtigen, was ihm auch gelang, indem dem Vinzenz Reklewski und seinem Hausleuten an Geld und anderen Wertsachen etwa im Werte von 20000 K geraubt wurde,

2) am 30. Oktober 1915 abends in den Gutshof Brzezie des Gutsbesitzers Theodor Wietrzykowski in Gesellschaft mehrerer mit Gewehren bewaffneter Banditen und selbst mit einer Waffe bewaffnet eindrang und dem Theodor Wietrzykowski wie auch seinem Hausleuten mit Waffengebrauch drohte bezw. gedroht wurde, somit Gewalt antat und dies in der Absicht, um sich seines und seiner Hausleute Geldes und sonstiger beweglicher Sachen zu bemächtigen, was ihm auch gelungen ist, indem Theodor Wietrzykowski, seinen Familienmitgliedern und seiner Dienerschaft Baargeld im Betrage von über 5000 Rubel und 3000 K und dann Pretiosen und Pelze somit alle obigen Sachen im Gesamtwerte von circa 10000 Rubel geraubt wurde.

ad c) am 27. Oktober 1915 in Szydłowiec die Leichen der sub 1) erwähnten Feldgendarmen Molnar und Swatik misshandelte, indem er dieselben mit Absätzen zertrat und dadurch dem Swatik das Gesicht fast gänzlich entstellte,

schuldig erkannt und zum Tode durch den Strang verurteilt.

Die Strafe wurde am 2. Mai 1918 um 7 Uhr 10 Min. vormittags vollzogen.

43.

Assistenzen-Verpflegsbeistellung durch Gemeinden.

Seitens jener Gemeinden, welche für die Verpflegung der Truppen strafweise aufzukommen haben, ist in Hinkunft die volle gemäss Vgs geb. Tabelle J. Nr. 6767/18 festgesetzte Kostportion beizustellen.

Es ist daher unbedingt die Forderung an die Gemeinde zu stellen, dass die volle Brot- und Fleischgebühr, das ist 700 g. Brot und 300 g. Fleisch in natura an die Manschaft verabfolgt wird, bzw. vollwertige Surrogate beigestellt werden. In jenen Fällen, wo die Beistellung der vollen Kostportion, bzw. der Surrogate nicht möglich ist, hat die Gemeinde für die entfallende Differenz die Bezahlung unter Zugrundelegung der bestehenden Beköstigungspreise zu leisten.

Die Hereintreibung der entfallenden Geldbeträge wird durch das zuständige Kreiskommando erfolgen. Diesbezüglich hat der Kommandant der betreffenden Abteilung das direkte Einvernehmen mit dem Kreiskommando zu pflegen.

Als Grundsatz hat zu gelten, dass sowohl Natural- wie Geldleistungen ausschliesslich durch die Gemeinden zu tragen sind.

44.

Missbrauch des den Abbrändlern unentgeltlich ausgefolgten Bauholzes.

Es ist zur Kenntnis des k. u. k. Militärgeneralgouvernement gelangt und auch durch eingeleitete Untersuchungen festgestellt worden, dass die einzelnen Abbrändler, welche das zum Wiederaufbau ihrer zerstörten Gebäuden nötige Bauholz unentgeltlich oder zu ermässigten Preisen aus den Staatsforsten zugewiesen bekommen haben, dasselbe an die Holzhändler weiter verkaufen und auf diese Weise die ganze Aktion des Wiederaufbaues des Landes in einer höchst schädigenden Weise hemmen.

Wenn auch das Militärgeneralgouvernement bemüht ist das durch die Kriegsereignisse stark getroffene Land seinem früheren, blühenden Zustande zurückzuführen, sieht es sich trotzdem genötigt, in Anbetracht der oben beschriebenen Vorfällen, die Ausfolgung von Holz aus den Staatsforsten zu beschränken und bemerkt, dass falls die Fälle des Handelstreibens mit dem zum Wiederaufbau bestimmten Holze weiter vorkommen sollten, die Ausfolgung desselben ganz eingestellt werden müsste.

Dies wird hiemit zur allgemeinen Kenntnis mit der Bemerkung gebracht, dass im allgemeinen, wohl verstandenen Interesse der Gemeinde und des ganzen Landes, jeder vorkommene Fall des Missbrauches sofort an das Kreiskommando anzuzeigen ist.

45.

Kundmachung an alle Waldbesitzer Gemeindeämter und Feldgendarmeriepostenkommandos des Kreises,

betreffend die Sammlung der Gerbrinde.

Auf Grund der Verordnung des k. u. k. Militärgeneralgouvernements in Lublin R.S. Nr. 270892/18 werden alle Waldbesitzer, Verwalter oder sonst mit der Bewirtschaftung und Ausnützung von Privat- und Donationsforsten betrauten Organe eindringlichst aufgefordert, alles, was von Fichte und Eiche geschlägert wurde, oder geschlägert wird, unbedingt geschält werden, und die Gewinnung der Rinde laut untenstehendem Merkblatte erfolgen muss.

Die Gemeindeämter und Gendarmerieposten haben für die weitgehendste und eheste Verlautbarung dieser Verfügung zu sorgen.

Der Verkauf solcher Gerbrinde darf nur direkt an betriebsberechtigte Gerber erfolgen. Darunter sind auch betriebsberechtigte Gerber zu verstehen, welche ausserhalb des Kreises ihren Wohnsitz haben.

Jeder Abschluss ist nur dann giltig, wenn derselbe zwischen Waldbesitzer und betriebsberechtigtem Gerber direkt erfolgt. Jeder andere Vertrag ist verboten, daher rechtlich unwirksam und nicht klagbar. Jeder Zwischenhandel in vorgenannten Gerbrinden ist verboten.

Der Kaufpreis bleibt der Vereinbarung zwischen Eigentümer und betriebsberechtigtem Gerber überlassen, muss jedoch unter allen Umständen zum Abschluss führen und beim Kreiskommando selbst schriftlich angemeldet werden.

Der Transport von Rinde aus dem Walde und zur Bahn, ferner der Bahntransport darf nur mit Überfuhrsbewilligungen bezw. Bahnfrachtbriefen, welche durch das Kreiskommando ausgestellt bezw. vidiert werden, erfolgen, Gerbrinde ohne Überfuhrsbewilligung und ohne vidierten Bahnfrachtbrief seitens des Kreiskommandos Wierzbnik wird unter allen Umständen beschlagnahmt.

Von den Rindenkäufern der Gerber kann die Firma Sputz und Lederer 30% des Gesamtquantums zum effektiven Erstehungspreise für die Extrakt-

erzeugung in Motycz, insolange die Rinde im Walde lagert, längstens bis 31 August 1918, in Anspruch nehmen. Mit angeführten Termin erlischt jeder Anspruch der Firma Sputz und Lederer auf diesen 30% Anteil.

Merkblatt.

Für die Gewinnung, Behandlung und den Transport von Gerbrinden, das ist im Gouvernement-Bereiche für Polen nur für:

Fichten- und Eichenrinde;

Allgemeines.

Durch den Mangel an überseeischen Gerbstoffen ist unsere Lederindustrie wieder auf die Verwendung der inländischen Gerbmittel angewiesen. Für die Gerbstoffbeschaffung kommen daher wieder nur die heimischen Erzeugnisse, in erster Linie Eichen- und Fichtenrinde in Betracht.

Da das Leder einen unentberlichen Gegenstand der Lebensführung überhaupt und des Krieges in besonderem bildet, obliegt allen Waldbesitzern die Pflicht, für die Aufbringung der zur Erzeugung des Leders erforderlichen Gerbrinde zu sorgen.

Gerbrinde.

Gerbrinde ist ein heikles Produkt und erfordert alle Sorgfalt bei der Gewinnung, Aufbewahrung und Versendung bis zum Verbrauchsorte. Die Bast-Schichte der Rinde ist der Sitz des Gerbstoffes. Je dicker die Bast-Schichte (das sogenannte Fleisch) und je dünner die Rinde selbst (Borke), desto wertvoller ist die Gerbrinde. Stark borkige, grobrissige und auch grobschuppige Rinde mit ganz schwacher Bast-Schichte ist für Gerbzwecke viel weniger oder fast gar nicht geeignet.

Zur Erhaltung des Gerbstoffes muss die Rinde sofort nach dem Schälen gut getrocknet und vor Nässe, aber ganz besonders vor Regen sorgfältigst geschützt werden, weil das Wasser, insbesonders aber Regen den Gerbstoff auslaugt und die Rinde zu Gerbzwecken unverwendbar macht.

Qualität.

Gute, gesunde und trockene Rinde zeigt beim Bruch eine lichtgelbe bis hellbraune Bruchfläche. Zeigt die Bast-Schichte jedoch im Bruche eine dunkelbraune oder gar eine schwarze Färbung, dann ist die Rinde bereits verdorben und für die Gerberei wertlos.

Zeit der Gewinnung.

Die geeigneteste Zeit für die Gewinnung der Gerbrinde ist die Zeit, wo die Bäume in Saft stehen, also etwa Ende April bis Mitte August, in welcher Zeit sich die Rinde leicht vom Stamme lösen (schälen) lässt.

Das Schälen der Rinde.

Bei der Sommerzeit-Schlägerung soll sofort nach der Fällung und Entästung der Stämme die Rindenschälung durchgeführt werden.

Im Winter geschlagene oder vor der Saftzeit durch Windbruch gefallene Stämme sind erst nach Eintritt der Saftzeit zu schälen.

An Regentagen darf überhaupt nicht geschält werden. Die Schälung geschieht vom ganzen Stamme oder nach dessen Teilung in Klötzer bei Fichte, bei Eiche sind auch sämtliche Zweige und Äste, die ganze Krone als wertvollstes Material mitzuschälen. In ein Meter langen Abständen wird nach dem Baum-Umfange also ringförmig, die Rinde bis auf das Holz geschlitzt. Dann in gleicher Weise der Länge nach und mit der Hacke, dem Locheisen, oder einem entsprechend zugerichteten Stück Holz, vom Stamme gelösst (geschält). Jeder der so gewonnenen Streifen nach dem Stamm-Umfange wird dann so gerollt, dass die Bast-Schichte nach innen kommt; ist der Streifen infolge des Baum-Umfanges zu breit, muss derselbe halbiert werden, damit die Trocknung leichter vor sich gehen kann. Gerollt wird einseitig. Achtung; bei Eichenrinde liefern das wertvollste Material die Äste und Zweige. Bei Eichenstämmen soll die Rinde von Bäumen über 30. Jahren nur aus der Krone, aus dem Stamme überhaupt nicht, zur Gerbrindengewinnung herangezogen werden. Die einzelnen Rollen werden zwecks Trocknung möglichst auf Holzabfällen oder stark borkigen Rindenstücken in einer Reihe gegeneinandergestellt und mit minderwärtiger Borkenrinde bedeckt, um gegen den Regen geschützt zu sein. Bei günstiger Witterung ist die Rindetrocknung in 10 bis 12 Tagen vollzogen, nach welcher Zeit diese Rindenstreifen in Raummetern gelagert werden können. Hiebei ist wieder darauf zu achten, dass die Rinde nicht auf den nassen Waldboden zu liegen kommt, sondern dass unter dieselbe Holz-

abfälle oder minderwärtige Borkenrinde gelegt wird, und ferner dass diese Stäbe mit minderwertiger Borkenrinde oder anderem Materiale vor Regen geschützt, bedeckt werden. Vollständig trocken ist die Rinde dann, wenn sie sich nicht mehr biegen lässt, sondern leicht bricht und splittert. In diesem Zustande ist die Rinde abfuhrbereit.

Transport.

Bei der Abfuhr aus dem Walde, ebenso wie bei der Lagerung zum Bahntransporte ist die Rinde unausgesetzt vor Nässe zu schützen. Daher stets mit Deckrinde oder anderem Deckmateriale zu versehen. Beim Eisenbahntransporte in offenem Wagen ist die Rindeladung mit Brettern zu verstauen und ebenfalls, wenn möglich mit Plachen sonst mit Deckrinde oder sonstigem Deckmateriale gut zu bedecken. Ferner ist auf richtige und hohe Schlichtung zu sehen, damit die Waggonfracht auch ausgenützt werden kann, denn richtig verladene Rindenwaggons dürfen nicht weniger als 7000 kg. (450 Pud) Ladung haben.

46.

Mangelhafte Stempelung der Eingaben.

Es mehren sich noch immer Fälle, dass die Eingaben (darunter auch Offerte) trotzdem sie stempelpflichtig sind, an die Behörden der k. u. k. Militärverwaltung ungestempelt eingebracht werden.

Um diesen Übelstand abzuschaffen, wird künftighin die volle Gesetzesstrenge in Bezug auf ungestempelte Eingaben zur Anwendung gelangen.

Insbesondere werden die ungestempelten oder ungenügend gestempelten Eingaben solange der Amtshandlung nicht unterzogen werden, bis die entfallende Gebühr entrichtet sein wird.

Ausnahme hievon bilden jene Schriftstücke, zu deren Einbringung eine Präklusivfrist eingeräumt ist, dann jene Schriftstücke, welche die Amtsvorstände als dringend betrachten. Derartige Schriftstücke können ausnahmsweise unter der Bedingung der Erledigung zugeführt werden, dass die entfallende Stempelgebühr von der Partei bei ihrer Verständigung eingebracht wird.

Obige Grundsätze sind künftighin auch von autonomen Behörden zu befolgen, falls sie in die Lage kommen, über die im privaten Interesse eingebrachten stempelpflichtigen Eingaben zu entscheiden.

47.

Vorspannvergütung-Erhöhung.

Die Vorspannvergütungen wurden ab 15. April 1918 wie folgt erhöht:

1. für ein zweispänniges Fuhrwerk auf zwei (2) Kronen 30 h.

2. für ein einspänniges Fuhrwerk oder ein Reitpferd auf Eine (1) Krone 55 Heller pro Stunde.

Von diesen Vergütungen entfallen pro Stunde 50 Heller als persönliche Entlohnung für den Kutscher und als sachliche Entlohnung 1 K. 08 h. für ein zweispänniges Fuhrwerk und 1 K. 05 h. für ein einspänniges Fuhrwerk oder Reitpferd.

48.

Vergütung für die Gagistenunterkünfte im MGG.-Bereiche.

Zufolge des Militärgeneralgouvernement-Befehles wird nachstehend die Allerhöchste Anordnung betreffend die Vergütung für Gagistenunterkünfte im MGG.-Bereiche allgemein verlautbart:

Se. Kais. u. königl. Apostolische Majestät haben allergnädigst anzuordnen geruht, dass bis auf Weiteres im Bereiche des MGG. Polen für Gagistenunterkünfte eine Vergütung zu zahlen ist, und zwar im Betrage von 52 Heller pro Zimmer

einschliesslich Einrichtung, Beheizung und Beleuchtung. In den Fällen, wo die Beistellung der Einrichtung erwiesenermassen nicht erfolgen kann, darf hiedurch eine Kürzung der festgesetzten Vergütung nicht vorgenommen werden.

Die Beheizung und Beleuchtung hat der Quartiergeber und falls er es nicht im Stande ist, die Gemeinde, wie bisher, beizustellen.

Selbstverständlich kann die Bezahlung seitens der Militärverwaltung nur für die kompetenzmässige Gebühr an vorübergehender Unterkunft erfolgen. Es können daher für die Gagisten von der 8. Rangklasse aufwärts . . . 2 Zimmer
für Gagisten von der 9 Rangklasse abwärts 1 „
„ je 2 Fähnriche . . . 1 „
„ Vertragskonzeptbeamte . . 1 „
„ Vertragsbeamte, zu denen auch die Offizianten und
für weibliche Kanzleihilfkräfte für je 2 Personen 1 Zimmer gezahlt werden.

Bei Unterbringung von 2 Personen in einem Zimmer ist jedoch für den Mehrbedarf an Einrichtung 16 Heller pro Tag zu zahlen, u. zwar auch für die Fähnriche, Vertragsbeamte und Beamtinnen.

Für die Unterkünfte in städtischen und sonstigen öffentlichen Gebäuden ist eine Vergütung nicht zu zahlen. Die Quartierentschädigung wird nicht durch den Quartiernehmer ausgezahlt werden, sondern wird dieselbe, seitens der liquidierenden Organe für alle an sie gewiesenen Gagisten dekaden oder monatsweise im Nachhinein in den Gemeinden zur Ausfolgung an die Quartierbeisteller zu überweisen sein.

49.

Aufruf zur Sammlung von Teesurogaten.

Infolge der herrschenden Teeknappheit ergeht an die Bevölkerung folgende Verlautbarung:

Die zarten Blätter des Brom- und Himbeerstrauches, sowie der Erdbeere während der ganzen Vegetationsperiode bis zum Herbst, ganz jung etwa im achten Teil ihrer vollen Grösse, nach Abtrocknung des Taues in reinen Tüchern gesammelt, auf Hürden in luftigen warmen Räumen (nicht an der Sonne) unter öfterem Umwenden, bis zum leichten Kräuseln, bei möglichster Erhaltung des zarten Duftes getrocknet, ergeben einen guten Tee-Ersatz. Als solcher gelten auch die getrockneten Blütendolden der Schafgarbe, Schlehenblätter und Blüten, sowie die Früchte (Hagebutten) der wilden Rosen.

Als gute Teemischungen gelten: 30 Teile Walderbeeren, 15 Teile Himbeer- und 8 Teile Brombeerblätter; dann: 50 Teile Lindenblüten, 40 Teile Waldmeister und 10 Teile Nussblätter.

Die Bevölkerung, speziell die Schuljugend wird zur intensiven Beteiligung an der Sammlung aufgefordert, und die Schulleitung zur Aufklärung und Aneiferung in vorstehendem Sinne ersucht.

50.

Einführung der Sommerzeit für das Jahr 1918.

Gemäss Punkt 21. Theil VI. des Verordnungsblattes der k. u. k. Militär-Verwaltung in Polen de dato Lublin am 26. März 1918 und zufolge Verordnung vom 9. April 1918 Zl. A. 115694 des k. u. k. Militärgeneralgouvernements in Lublin wird hiemit zur allgemeinen Kenntnis, dann eingehendster Darnachachtung sowie behufs Verlautbarung in den Gemeinden und in den Gutsgebieten bekannt gegeben, dass für die Zeit vom Montag dem 15. April 1918 bis Montag dem 16. September 1918 durch Verlegung der Zeit um eine Stunde, die Sommerzeit für das Jahr 1918 eingeführt wurde.

Die neu eingeführte Zeit ist rücksichtslos seitens aller Ämter sowie seitens der Gerichtsbehörden, Bahnen und Postämter einzuhalten.

51.

Kundmachung

über die festgesetzten RICHT- und HÖCHSTPREISE pro Monat Mai.

Die verlautbarten RICHTPREISE haben den Zweck den Verkäufern und Käufern eine allgemeine Richtschnur für die Angemessenheit der Preisbildung zu geben, von welcher Richtschnur Abweichungen zwar nicht unbedingt, jedoch in der Regel unzulässig sind. Der Verkäufer wird demnach die RICHTPREISE nicht ohne Gefahr einer Untersuchung wegen Preistreiberei überschreiten dürfen, es sei dann, dass er eine reele Grundlage für eine solche Preisüberschreitung nachzuweisen vermag.

HÖCHSTPREISE dagegen sind amtlich festgesetzte Preise, welche unter keinen Umständen überschritten werden dürfen und deren Überschreitungen ohne Rücksicht auf Einkaufskosten und Spesen an und für sich eine strafbare Handlung bildet.

WARE	Vom Kreiskommando als angemessen erkannter höchster Preis (Richtpreis)						Anmerkung
	GROSSHANDEL			KLEINHANDEL			
	Gewichtseinheit	K	h	Gewichtseinheit	K	h	
Fleisch-, Selch-, Fett- und Wurstwaren:							
Rindfleisch mit Knochen				1 Pfund	2	50	
Rindfleisch ohne Knochen				„	3	00	
Lungenbraten				„	3	50	
Schaffleisch				„	2	10	
Selchfleisch				„	4	—	
Schweinefleisch				„	3	—	
Schweinslungenbraten				„	4	—	
Roh Schinken ger. ohne Knoch.				„	4	50	
Gekochter „ „				„	5	50	
Geräucherter Speck				„	5	30	
Grünspeck				„	4	60	
Schmeer				„	4	60	
Schweineschmalz				„	5	40	
Gewöhnliche Wurst				„	4	—	
Krakauer „				„	4	50	
Presswurst				„	4	20	

WARE	Vom Kreiskommando als angemessen erkannter höchster Preis (Richtpreis)						Anmerkung
	GROSSHANDEL			KLEINHANDEL			
	Gewichtseinheit	K	h	Gewichtseinheit	K	h	
Geflügel, Fische:							
Gänse lebend . . .				1 Pfund	1	20	
„ geschlachtet . .				„	2	50	
Enten lebend . . .				„	1	50	
„ geschlachtet . .				„	3	—	
Hühner lebend . . .				„	1	50	
„ geschlachtet . .				„	3	—	
Truthühner lebend . .				„	1	80	
„ geschlachtet .				„	2	—	
Karpfen ab Teich . .				„	2	50	
Hechte „ „ . . .				„	2	80	
Mehlprodukte, Brot:							
Roggenschrotmehl . . .				1 Pfund	—	42	
Weizenmehl 96% . . .				„	—	44	
Rollgerste gross . .				„	—	60	
Roggenbrot				„	—	42	
Kleie				„	—	24	
Hülsenfrüchte:							
Erbsen ganz				1 Pfund	1	80	
Fisolen				„	2	00	
Milch, Molkerei-Produkte, Eier:							
Vollmilch				1 Liter	—	60	
Magermilch				„	—	30	
Topfen				1 Pfund	1	—	
Tischbutter				„	5	—	
Kochbutter				„	4		
Eier beim Produzenten . .				1 Stück	—	24	
„ „ Kleinhändler . .				„	—	26	
Spezereiwaren und Gewürze:							
Kaffee gebrannt . . .				1 Pfund	10	—	
Tee				„	11	20	
Cichorie				„	3	60	
Kakao				„	10	25	
Schokolade gew. . . .				„	10	—	
Tischsalz				„	—	27	Höchstpreis
Pfeffer				„	8	80	
Schwämme getrocknet . .				„	10	—	
Essig				1 Liter	2	—	
Zucker raffiniert . . .				1 Pfund	1	72	
Zucker nichtraff. . . .				„	1	80	
Honig				„	4	—	
Gemüse:							
Kartoffeln ab Verladestation				1 Pfund	—	14	
Gelbe Rüben				„	—	30	
Rote Rüben				„	—	30	

WARE	Vom Kreiskommando als angemessen erkannter höchster Preis (Richtpreis)						Anmerkung
	GROSSHANDEL			KLEINHANDEL			
	Gewichts-einheit	K	h	Gewichts-einheit	K	h	
Zwiebel				1 Pfund	1	20	
Sauerkraut				„	—	40	
Knoblauch				„	2	—	
Petersilie				„	—	15	
Frischkraut				„	—	—	
Obst:							
Äpfel	1 Pud	12	—	1 Pfund	—	40	
Pflaumen gedörrt . . .	„	80	—	„	2	20	
Powidl		72	—	„	2	00	
Birnen	„	13	—	„	—	44	
Getränke:							
Schankwein				1 Liter	3	—	
„ 1/4 Liter (1 Glas) .					—	70	
Dessertwein				1 Liter	4 10	—	
Bier				„	1	80	
Bier				1/2 L. Fl.	—	90	
Branntwein 50% . . .				1 Liter	5	20	
Rum				„	8	—	
Hornvieh:							
von 160-200 klg. . . (Lebendgewicht)	1 Pud	40	—				
„ 200-300 „ . . (Lebendgewicht)	„	49	—				
„ 300-350 „ . . (Lebendgewicht)	„	57	—				
„ 350-500 „ . . (Lebendgewicht)	„	73	—				
„ 500 „ . . (Lebendgewicht)	„	81	—				
Schweine:							
von 50-75 klg. . . (Lebendgewicht)		65	—				
„ 75-100 „ . . (Lebendgewicht)	„	81	—				
„ 100-160 „ . . (Lebendgewicht)	„	131	—				
„ 160 „ . . (Lebendgewicht)	„	147	—				
Schafe (Lebendgewicht)		24	—				
Futterartikel:							
Heu lose . . . (beim Produz.)	1 Pud	2	—				
Heu gepresst . . (beim Produz.)	„	2	35				
Kleeheu lose . . (beim Produz.)	„	2	50				
Kleeheu gepresst . (beim Produz.)	„	2	85				
Stroh lose . . . (beim Produz.)	„	1	—				

WARE	Vom Kreiskommando als angemessen erkannter höchster Preis (Richtpreis)						Anmerkung
	GROSSHANDEL			KLEINHANDEL			
	Gewichtseinheit	K	h	Gewichtseinheit	K	h	
Beheizungs-Beleuchtungs- u. Reinigungsmaterial:							
1) Trockenes Brennholz:							
Scheitholz				1 Pud	1	20	
Prügelholz (7—14 cm. St.) .				"	1	—	
Ast u. Abfallholz (3—7 cm. St.)				"	—	80	
Sägeabfälle				"	—	60	
2. Frisches Brennholz:							
Scheitholz				1 Pud	1	—	
Prügelholz				"		75	
Ast u. Abfallholz . . .				"		60	
Als frisches Holz ist jenes Holz anzusehen, dessen Gewicht 26 Pud für 1 Rm übersteigt							
Kohle grobe				1 Pud	2	20	
Nusskohle				"	1	30	
Petroleum	1 Pud	13	—	1 Pfund	—	44	
Zündhölzchen				1 Sch.	—	12	
Kernseife				1 Pfund	8	80	
Kriegsseife				"	2	—	
Kristalsoda				"	—	40	
Trinksoda				"	3	—	
Sohlenleder				"	30	—	
Kerren				"	3	—	

Die Zahlungsmittel der Kronenwährung müssen bei allen Zahlungen zum vollen Nennwerte angenommen werden.

Es ist daher unter Geldstrafe bis zu 5000 K. oder Arrest bis zu 6 Monaten verboten, die Bezahlung der Waren ausdrücklich in russ. Gelde zu verlangen.

Kurs: 1 R. = 2 K. 30 h.

ZUR BEACHTUNG! Wer für Gegenstände des allgemeinen Bedarfes ungerechtfertigt hohe Preise verlangt, Vorräte verheimlicht, verbirgt oder verleugnet oder Handlungen irgendwelcher Art begeht, die eine Erhöhung der Preise für Gegenstände des allgemeinen Bedarfes zur Folge haben sollen, macht sich des Vergehens der Preistreib.rei schuldig und wird im Sinne der Verordnung der k. u. k. Militärverwaltung in Polen vom 21. Februar 1917. (Verordnungsblatt № 29) vom Militärgerichte mit Geldstrafen bis zu 2000 Kr. oder Arrest bis zu 6 Monaten bestraft, wobei neben der Freiheitsstrafe auch Geldstrafe bis zu 2000 Kr. verhängt sowie Gewerbeverlust und Konfiskation der Warenvorräte ausgesprochen werden kann.

Unter gewissen erschwerenden Umständen bildet die strafbare Handlung ein Verbrechen und wird mit Kerker bis zu 2 Jahren bestraft. Neben der Freiheitsstrafe kann Geldstrafe bis zu 20.000 K verhängt werden.

Jedes rechtskräftige Urteil wird im Amtsblatte des Kreiskommandos verlautbart.

52.

Ernennung des Sekwestratoren der Feuerversicherung.

Der Taksator des Kreises Iłża, der gegenseitigen Feuerversicherung von Gebäuden im Königreiche Polen, hat anher bekanntgegeben, dass Stanislaus Kobyłka zum Sequestrator der Feuerbeisteuerung ernannt wurde.

Dies wird zur allgemeinen Kenntnis mit dem Auftrage bekanntgegeben dem erwähnten Sequestrator über dessen Verlangen die nötige Hilfe zu leisten.

Der k. u. k. Kreiskommandant

WENDERLING m. p.

Oberstleutnant.

Druk. ST. SWIĘCKI, KIELCE.